

SELBSTSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES BETROFFENEN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung eines Betroffenen tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin des Magazins „Woman“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

Der betroffene Autor Thomas Glavinic beanstandet den Artikel „Was ist los, Herr Glavinic?“, erschienen im Magazin „Woman“ vom 30.3.2017. Der Artikel handelt von dem Schriftsteller, der angeblichen unerbetenen Weiterleitung eigener Nacktbilder an verschiedene Frauen und von Nacktbildern des Künstlers, die offenbar von dessen Laptop gestohlen wurden und dann in den sozialen Medien kursierten. Schließlich wird auch über die Auseinandersetzung zwischen dem Betroffenen und der Schriftstellerin Stefanie Sargnagel berichtet. Darüber hinaus kommen mehrere Personen zu Wort, die sich positiv über Thomas Glavinic äußern. Zudem wird im Artikel auch kurz auf die Verlobte des Autors Bezug genommen. Dem Artikel ist ein Bild des Facebook-Profiles der Verlobten beigelegt.

Der Schriftsteller empfindet die Berichterstattung über sich selbst, aber auch über seine Verlobte als Privatsphärenverletzung.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Nach Meinung des Senats wird im Artikel ausgewogen über den öffentlich ausgetragenen Konflikt zwischen Thomas Glavinic und Stefanie Sargnagel berichtet. Der Senat sieht darin keine Verunglimpfung des Betroffenen. Laut Senat ist der Artikel durchaus neutral angelegt und zeigt die Standpunkte beider Seiten auf. Dem Senat ist zwar bewusst, dass es bei dem Streit über veröffentlichte oder zugesandte Nacktbilder zwangsläufig auch zu Berührungen mit der Privatsphäre kommt. Da dieser Streit jedoch in der Öffentlichkeit stattfindet, der Betroffene mit seiner Antagonistin wenig zimperlich umgeht, offenbar auch selbst Nacktbilder von sich in den sozialen Medien gepostet hat und auch verschiedene Stimmen im Artikel zu Wort kommen, die sich wohlwollend zum Betroffenen äußern, sieht der Senat in der Berichterstattung keine Privatsphärenverletzung.

Etwas kritischer sieht der Senat die Veröffentlichung des Facebook-Profiles der Verlobten des Autors. Nach Meinung des Senats wäre es aus Rücksichtnahme auf die Betroffene besser gewesen, das Profil nicht abzdrukken. Da auf dem Profil der Nachname der Betroffenen nicht zu erkennen und das Profil außerdem öffentlich zugänglich ist, sieht der Senat darin jedoch noch keinen Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vors. Mag.^a Andrea Komar
05.09.2017